



Vereinsstatuten

Version 3 vom 11.06.2016

FC Basel Fanclub Balsthal – Thal – Gäu

1. Name

§ 1

Unter dem Namen „FC Basel Fanclub Balsthal-Thal-Gäu“ (nachfolgend Fanclub genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

§ 2

Der Sitz des Fanclubs ist Balsthal.

3. Zweck

§ 3

Der Verein bezweckt treue und faire Anhänger des FC Basel im Fanclub zu vereinen. Die Pflege der Kameradschaft, die Geselligkeit und die Toleranz und wenn immer möglich die Unterstützung des FC Basels an den Heim- und Auswärtsspielen sind weitere Ziele. Es ist selbstverständlich, dass sich unsere Mitglieder in jeder Situation sportlich und fair verhalten. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mittel

§ 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

5. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 5

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder und Sponsoren
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 6

Aktivmitglied (mit aktivem Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr) kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Unterstützung des FCB hat und in gutem Ruf steht.

§ 7

Passivmitglied und/oder Sponsor kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn die Bedingungen für Passivmitgliedschaft oder Sponsor erfüllt sind. Sie können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Wer 20 Jahre Vereinsmitglied ist und die Beträge bezahlt hat, wird Freimitglied und wird an der nächsten Generalversammlung geehrt.

§ 9

Zum Ehrenmitglied des Fan-Club kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

§ 10

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Mitteilung einer Begründung ablehnen.

§ 11

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie (ausser Ehrenmitglieder) in eine andere kann jederzeit erfolgen.

§ 12

Mitglieder, welche durch ordnungswidriges und/oder grob unsportliches Verhalten, wie z.B. durch abbrennen von bengalischen Erzeugnissen, beschädigen fremden Eigentums, rassistischen Äusserungen u.a., dem Ruf des Fanclubs und vor allem dem Ansehen und Image des FC Basel schaden, werden durch den Vorstand sofort vom Fanclub ausgeschlossen. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, wird es automatisch nach der 2. Mahnung ausgeschlossen. Ein Rekurs an der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- berechnet.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fan-Club zu wahren, die Statuten zu beachten, Beschlüssen nachzukommen, den Jahresbeitrag rechtzeitig zu bezahlen und sich den Anordnungen der Clubleitung zu unterziehen.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

§ 15

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Austritt geschuldet.

6. Organe des Vereins

§ 16

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

§ 17

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich im Monat Juni oder nach Saisonschluss statt. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern entweder in elektronischer oder in Briefform mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

§ 18

Die Generalversammlung behandelt ordentlicher Weise folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bericht der Revisoren
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung Budget
- g) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- h) Mutationen
- i) Wahlen
- j) Jahresprogramm
- k) Statutenänderungen
- l) Anträge
- m) Verschiedenes

§ 19

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied ab dem 16. Altersjahr eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Anträge müssen mindesten 20 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten gestellt werden.

§ 20

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen.

§ 21

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 22

Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juni und endet am 31. Mai.

7. Der Vorstand

§ 23

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach außen. Er besteht aus mindestens 4 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Protokollführer. Der Vorstand fasst Beschluss in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Dem Präsident fällt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Unter speziellen Bedingungen und bei Genehmigung durch die Generalversammlung darf auch höchstens eine Person ein Vorstands-Amt ausführen, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 24

Die Mitglieder des Vorstandes üben im Prinzip folgende Funktionen aus:

- a) der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er führt die Sitzungen und Verhandlungen. Auf die ordentliche Generalversammlung hat er einen Jahresbericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstellen.
- b) der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.
- c) Der Kassier führt die Clubkasse. Er hat auf die ordentliche Generalversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung unter Einsicht der Mitglieder vorzuweisen.
- d) der Protokollführer verfasst die Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle.

Im Übrigen werden die Funktionen und Aufgaben vom Vorstand unter ihren Mitgliedern aufgeteilt.

8. Die Revisoren

§ 25

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Er hat an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

9. Unterschrift

§ 26

Die rechtverbindliche Unterschrift für den Club führen:

- a) der Präsident, der Vizepräsident und dem Kassier kollektiv zu zweien
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes kollektiv mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Kassier.

10. Finanzen / Haftung

§ 27

Die Einnahmen des Fanclubs bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Passiv- und Sponsorenbeiträgen
- d) Eigene Aktivitäten
- e) Zinsen der Kapitalien

§ 28

Die Ausgaben des Fanclubs bestehen z.B. aus:

- a) Kostenanteil an clubinternen Veranstaltungen
- b) Anteil Kosten an der Produktion von FCB-Fanclub-Artikeln
- c) den ordentlichen Verwaltungskosten

§ 29

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Schaden nicht absichtlich oder fahrlässig entstanden ist.

11. Statutenänderung

§ 30

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Beantragte Änderungen sind 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

12. Auflösung des Clubs

§ 31

Der Club wird aufgelöst, wenn dies von drei Viertel der an der Versammlung anwesenden Aktivmitglieder beschlossen wird.

§ 32

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

§ 33

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen definitiv an die Juniorenabteilung des FC Basel über.

13. Inkrafttreten

§ 34

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Juni 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Balsthal, 21. Juni 2014

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....

Gabi Heutschi

.....

Karin Hafi-Probst